

# Merkblatt

## zum

# Bildungsscheck NRW

## **Merkblatt zum Bildungsscheck NRW**

Zum 30. April 2018 sind neue Förderrichtlinien in Kraft getreten und lösen die bisher geltenden Konditionen ab.

Mit dem Bildungsscheck-Verfahren unterstützt das Land NRW mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds seit 2006 die Fachkräfteentwicklung und -sicherung durch berufliche Weiterbildung. Ab April 2018 erfährt der Bildungsschecks eine Neuausrichtung, um Unternehmen und Beschäftigte von Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU) im digitalen Wandel zu unterstützen.

Gerade der zunehmende Digitalisierungsdruck in den Unternehmen stellt die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten vor eine große Herausforderung:

- Die berufliche Weiterbildung muss in immer mehr Fällen arbeitsplatznah erfolgen; klassische Kursangebote bleiben aber nach wie vor wichtig.
- Die Inhalte unterliegen einem schnellen Wandel; an Bedeutung gewinnen hochspezialisierte digitale Inhalte in Form von Software wie z. B. die eAkte und „weiche“ Qualifikationen wie Kommunikation, Konfliktfähigkeit, Führung.
- Die Formen entwickeln sich immer weiter in Richtung selbstgesteuerter Ansätze wie E-Learning und Blended Learning (Verbindung von Präsenz- und Onlinelernen).

Der Bildungsscheck soll Beschäftigte und Unternehmen (KMU < 250 Mitarbeiter) dabei unterstützen, ihre Beschäftigungsfähigkeit durch lebensbegleitendes Lernen zu verbessern.

Beim Bildungsscheck (BS) handelt es sich um eine personengebundene anteilige Förderung, die 50 % der Kosten einer beruflichen Weiterbildung deckt (max. jedoch 500,00 Euro).

Der Eigenanteil für eine berufliche Weiterbildung kann entweder vom Unternehmen (= betrieblicher Zugang) oder privat (= individueller Zugang) getragen werden.

Die Förderung kann einmal pro Person / Kalenderjahr und Zugang (betrieblich oder individuell) beantragt werden.

Vor dem Ausstellen eines BS wird geprüft, ob es andere Fördermittel gibt, die genutzt werden können (z. B. Bildungsprämie, Aufstiegs-BAföG). Nur wenn keine andere finanzielle Unterstützung greift, dürfen BS ausgehändigt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines BS ist eine persönliche Beratung durch anerkannte Bildungsberatungsstellen.

## Wer bekommt Bildungsschecks (BS)?

### 1. Individueller Zugang

Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in NRW und /oder Arbeitsstätte in NRW (der öffentliche Dienst ist ausgeschlossen), deren zu versteuerndes Jahreseinkommen 40.000,00 Euro (alleinstehend) bzw. 80.000 Euro (verheiratet) nicht übersteigt, und deren Arbeitgeber/ Unternehmen weniger als 250 Personen beschäftigt, können BS beantragen. Berufsrückkehrende können einen BS beantragen (sofern die zuständige Arbeitsagentur eine Förderung abgelehnt hat.)

(Individueller Zugang = eine Person plant eine berufliche Weiterbildung privat zu finanzieren.)

Mitzubringende Unterlagen: Personalausweis/Reisepass, Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder alternativ aktuelle Gehaltsabrechnungen, ggf. Arbeitsvertrag, Unterlagen zur geplanten Weiterbildung

### 2. Betrieblicher Zugang

Unternehmen (KMU) mit Arbeitsstätte in NRW können für Mitarbeiter BS beantragen.

(Betrieblicher Zugang = Der Arbeitgeber finanziert eine geplante berufliche Weiterbildungsmaßnahme für seine/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter.)

Grundsätzliche Fördervoraussetzungen:

- Das Unternehmen hat weniger als 250 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (der öffentliche Dienst ist ausgeschlossen).
- Das Unternehmen kann max. 10 BS innerhalb von einem Kalenderjahr erhalten. Pro Beschäftigtem darf im betrieblichen Zugang in diesem Zeitraum max. 1 BS ausgegeben werden.

Mitzubringende Unterlagen/Informationen: Unternehmensdaten (Adresse, Anzahl der Beschäftigten (männlich/weiblich)), Wirtschaftszweigzugehörigkeit, Kammerzugehörigkeit, Betriebsnummer, Personalausweis (der Person, die zur Beratung erscheint (Geschäftsführer/-in oder personalverantwortliche Person oder Beauftragte/r mit Vollmacht), Unterlagen zur geplanten Weiterbildung mit Angabe des Kursentgeltes, Datenschutzrechtliche Erklärung der Person/en, die die Weiterbildung besuchen soll/en.

### 3. Träger im Beschäftigungstransfer

Bei Trägern im Beschäftigungstransfer werden neben den Daten des Trägers auch die Daten des „abgebenden Unternehmens“ erfasst, dessen Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Entlassung kleiner als 250 gewesen sein muss.

### **Wer bekommt keine Bildungsschecks?**

Vom Bildungsscheckverfahren ausgenommen sind folgende Personengruppen:

Auszubildende; Studenten; Praktikanten/Volontäre (ohne sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis); Inhaber/Teilhhaber von Unternehmen; Beschäftigte im öffentlichen Dienst; Beschäftigte und Honorarkräfte der Weiterbildungsberatungsstelle, soweit diese die Beratung selbst durchführen; Personen die Leistungen nach SGB III erhalten (ALG I-Empfänger); Bundesfreiwilligendienstleistende/Teilnehmende im freiwilligen sozialen/ ökologischen Jahr; Altersruhegeldbeziehende; Berufsrückkehrende, die eine Förderung von der Bundesagentur für Arbeit erhalten können.

### **Was wird gefördert?**

Angebote der beruflichen Weiterbildung mit einem engen Bezug zur Berufsausübung (Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifende Kompetenzen, etc.).

Um die Arbeitsplatznähe der Fortbildungen zu ermöglichen werden im betrieblichen Zugang auch wieder sogenannte Inhouse-Veranstaltungen gefördert. Voraussetzung ist u. a., dass die Schulung von einem externen Veranstalter durchgeführt wird und mindestens 2 Arbeitnehmer/-innen daran teilnehmen. Zusätzlich werden neue Formen der Weiterbildung wie z. B. onlinebasierte Fortbildungen (z. B. Webinare) und E-Learning in beiden Zugängen gefördert. Bisher wurden nur zertifizierte Fernlerngänge zugelassen.

### **Die Weiterbildungen müssen mindestens einen Tag dauern.**

Nicht förderbar sind u. a.:

Einzelunterricht; Herstellerschulungen oder Maschinenbedienerschulungen; der Erwerb oder Erhalt von Fahrerlaubnissen; Angebote, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung oder Gesundheitsprävention dienen; Aufstiegsfortbildungen, die über AFBG gefördert werden können; Kurse, die per gesetzlicher Regelung/Norm vom Arbeitgeber zu finanzieren sind; Weiterbildungen mit einem Umfang bis zu 6 Unterrichtsstunden; Informationsveranstaltungen; Fachtagungen und Kongresse; Messen; Vortragsreihen; Weiterbildungen die außerhalb der europäischen Union stattfinden.

### **Wie wird ein Bildungsscheck beantragt?**

Die Vergabe der Bildungsschecks ist an ein Beratungsgespräch in einer der zertifizierten Beratungsstellen geknüpft. Es wird empfohlen im Vorfeld telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Die erforderlichen mitzubringenden Unterlagen/Informationen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

Im „Betrieblichen Zugang“ sind zusätzlich die personenbezogenen Daten der Personen zu erfassen, die die Weiterbildung besuchen sollen (Datenschutzrechtliche Erklärung).

Der Kurs darf frühestens am Tag nach der Ausgabe des BS beginnen!

### **Bildungsträger/Weiterbildungsveranstalter sind nicht zur Annahme von BS verpflichtet!**

Beratungsstellen für Bildungsschecks sind z.B. Kammern, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Volkshochschulen und ausgewählte Bildungsträger. Eine Aufstellung von Beratungsstellen in NRW ist unter [www.mags.nrw/bildungsscheck](http://www.mags.nrw/bildungsscheck) oder [www.weiterbildungsberatung.nrw.de](http://www.weiterbildungsberatung.nrw.de) im Internet zu finden.

Die IHK-Akademie der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld führt Bildungsscheckberatungen nach telefonischer Anmeldung in Bielefeld, Minden und Paderborn durch.

Info-Hotline: 0521 554-300.

Stand: Oktober 2018 – Angaben ohne Gewähr